



Dachverband für Technologen/-innen  
und Analytiker/-innen  
in der Medizin Deutschland e.V.

**DVTA** | Spaldingstrasse 110 B | 20097 Hamburg

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
**Frau Eckhoff**  
Postfach 141  
30001 Hannover

Spaldingstrasse 110 B  
20097 Hamburg

Tel.: 040 – 235 117-0  
Fax: 040 – 233 373

info@dvta-ev.de  
www.dvta.de

Hamburg, 5.10.2021

### **Ihr Zeichen 104.3**

**Betreff: Ihr Schreiben vom 14.09.2021**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen; Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen gemäß § 31 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO)**

Sehr Frau Dr. Schirmmacher, sehr geehrte Frau Eckhoff,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen (Stand 24.08.2021).

Wir begrüßen grundsätzlich sehr, dass die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen novelliert wird.

Wir bedauern jedoch, dass die Niedersächsische Verordnung, trotz ihres Titels „Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen“, nur die Weiterbildung für einige Gesundheitsfachberufe zulässt, nämlich diejenigen, die die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger führen dürfen.

Daneben gibt es aber noch eine Vielzahl weitere Gesundheitsfachberufe, wie die vom Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA) vertretenen Medizinisch-technischen Assistenzberufe der vier Fachrichtungen Laboratoriumsmedizin, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin. Für diese Berufe ist die Weiterbildung genauso notwendig, wie in der Pflege, um besondere Fachkompetenzen, die auch mit dem neuen MT-Berufe Gesetz und der MT-APrV nicht abgebildet werden, zu erwerben. Vergleichbar der Pflege wäre die Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Medizinischen Technologie sinnvoll, wie auch die Fachkraft für Spezialbereiche als staatlich anerkannte Weiterbildung zu gestalten, wie etwa die Fachkraft für Mammographie oder für die

Christiane Maschek, Präsidentin L/V  
Claudia Rössing, Präsidentin R/F  
Vereinsregister VR 12727  
Amtsgericht Hamburg

Laboratoriumsmedizin eine Weiterbildung im Bereich POCT-Management (patientennahe Sofortdiagnostik), die derzeit nur Zertifikatskurse sind. Durch die staatliche Anerkennung von Weiterbildungen wird ein einheitlicher Qualitätsstandard vorgegeben, der durch die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung öffentlich gemacht wird. Die MTA-Berufe, wie die Hebammen und die Pflege, üben ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten aus. Mit dem neuen MTBG und den geänderten Vorbehaltstätigkeiten ergeben sich veränderte Kompetenzanforderungen und damit verbunden neue Weiterbildungsmodule. Sie müssen dafür über eine besondere Sach- und Fachkunde verfügen, um die mit den vorbehaltenen Tätigkeiten bezweckte Gefahrenabwehr und damit den Patientenschutz gewährleisten zu können. Aufgrund der stets zunehmenden Komplexität des medizinischen und technologischen Wissens, wie der für die praktische Arbeit stets erforderlichen Anpassung an sich rasant schnell entwickelnde Technologien, ist neben der Ausbildung die Weiterbildung, auch in Bezug auf Life-Long-Learning, erforderlich. Zukünftig werden sich, aufgrund der mit dem MTBG geänderten Vorbehaltstätigkeiten, neue Weiterbildungsbedarfe für die MT(A)-Berufe ergeben, wie z.B. die Weiterbildung von MTF in der Schlafmedizin und vor allem die Weiterbildung zur Praxisanleitung. Auch diese könnten jetzt schon in die Verordnung aufgenommen werden. Daher greift die Niedersächsische Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen jetzt zu kurz, wenn sie nur die Weiterbildung der oben benannten Pflegeberufe regelt.

Wie der Titel „Gesundheitsfachberufe“ es zum Ausdruck bringt, sollte auch die Weiterbildung für andere Gesundheitsfachberufe, wie die MTA-Berufe, gleich mit geregelt werden. Gerne können wir Ihnen für die MT(A)-Berufe Vorschläge für Weiterbildungsregelungen zuliefern.

**Für den Entwurf schlagen wir eine Präzisierung vor:**

„§ 1 Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen sind:“

Begründung:

Durch die Löschung von „in den Gesundheitsberufen“ wird der Titel der Vorschrift wiederholt und durch die nachfolgende Nummerierung deutlich gemacht, welche Weiterbildungsbezeichnungen es schon gibt. Auch wird damit deutlich gemacht, dass die Gesundheitsfachberufe nicht nur aus der Pflege bestehen, was so aus der Systematik zu schließen wäre.

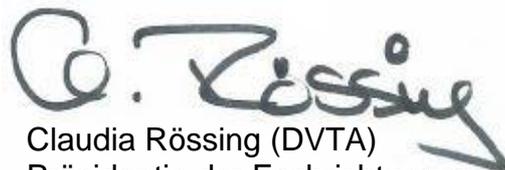
Im Übrigen finden wir den Entwurf sehr gelungen. Regen jedoch, wie oben ausgeführt klar an, gleich auch die Weiterbildung anderer Gesundheitsfachberufe, wie z.B. die der MTA(A) noch mit aufzunehmen.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne die Unterzeichnerinnen zur Beantwortung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Maschek (DVTA)  
Präsidentin der Fachrichtungen  
Laboratorium und Veterinärmedizin



Claudia Rössing (DVTA)  
Präsidentin der Fachrichtungen  
Radiologie und Funktionsdiagnostik